

## **Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG)**

**(Änderung vom 9. Dezember 2019; Anpassung des kantonalen Rechts  
an das Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 26. Juni 2019<sup>1</sup> und den gleichlautenden Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 21. November 2019,

*beschliesst:*

I. Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

Titel «A. Bundesrechtliche Ordnungsbussen» wird aufgehoben.

§ 170. Abs. 1 unverändert.  
Abs. 2–4 werden aufgehoben.

Bundes-  
rechtliche  
Ordnungs-  
bussen

Titel «B. Kantonalrechtliche Ordnungsbussen» wird aufgehoben.

§ 171. <sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die Übertretungen des kantonalen Rechts, bei denen das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, und bestimmt den Bussenbetrag.

Kantonal-  
rechtliche  
Ordnungs-  
bussen

<sup>2</sup> Die Vorschriften des Ordnungsbussengesetzes vom 18. März 2016<sup>5</sup> finden im kantonalrechtlichen Ordnungsbussenverfahren sinngemäss Anwendung.

§ 172. <sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die für die Erhebung von Ordnungsbussen zuständigen Organe des Kantons und der Gemeinden.

Erhebung  
der bundes-  
und kantonal-  
rechtlichen  
Ordnungs-  
bussen

<sup>2</sup> Er kann Gemeinden ohne eigenes Polizeikorps zur Erhebung von Ordnungsbussen betreffend ruhenden Verkehr im Bereich des Strassenverkehrs-gesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>4</sup> auf ihrem Gebiet ermächtigen.

<sup>3</sup> Er regelt die Anforderungen an die für die Erhebung von Ordnungsbussen zuständigen Organe und dazu ermächtigten Gemeinden sowie die Zulässigkeit der Beauftragung von Dritten. Er kann eine Bewilligungspflicht vorsehen.

Verwendung  
der bundes-  
und kantonal-  
rechtlichen Ord-  
nungsbussen

§ 173. Die Ordnungsbussen fallen demjenigen Gemeinwesen zu, dessen Organ sie erhoben hat. Wird das ordentliche Strafverfahren durchgeführt, gilt § 92.

Abs. 2–4 werden aufgehoben.

§ 174 wird aufgehoben.

Titel «C. Gemeinderechtliche Ordnungsbussen» wird aufgehoben.

Gemeinde-  
rechtliche  
Ordnungs-  
bussen

§ 175. <sup>1</sup> Für gemeinderechtliche Übertretungen gelten §§ 171 f. sinngemäss. An die Stelle des Regierungsrates tritt der Gemeindevorstand. Die Ordnungsbussen fallen den Gemeinden zu.

Abs. 2 unverändert.

Übertragung  
der Abwicklung  
des Ordnungs-  
bussenverfah-  
rens

§ 175 a. Organe des Kantons und der Gemeinden können der Kantonspolizei gegen Verrechnung der Kosten die Abwicklung des Ordnungsbussenverfahrens übertragen.

II. Diese Gesetzesänderung wird nach Art. 37 der Kantonsverfassung<sup>2</sup> als dringlich erklärt und untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Diese Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Dieter Kläy

Der Sekretär:

Pierre Dalcher

---

*Diese Gesetzesänderung wurde am 9. Dezember 2019 vom Kantonsrat mit 166 Stimmen als dringlich erklärt. Sie tritt damit gemäss Ziffer II und gestützt auf § 141 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003<sup>3</sup> am 1. Januar 2020 in Kraft.*

---

<sup>1</sup> [ABI 2019-07-05](#).

<sup>2</sup> [LS 101](#).

<sup>3</sup> [LS 161](#).

<sup>4</sup> [SR 741.01](#).

<sup>5</sup> [SR 741.03](#).